

M e r k b l a t t

für den Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt
gemäß § 59 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der geltenden Fassung nach einem Studium der Zahnmedizin an der Christian-Albrechts-Universität zu

Der formlos zu stellende Antrag ist schriftlich an eine der beiden genannten Adressen zu richten:

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
- Abt. Gesundheitsschutz -
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Postanschrift:
Postfach 7061
24170 Kiel

Sprechzeiten bei persönlicher Abgabe der Antragsunterlagen: Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr sowie nachmittags nach Vereinbarung

Hinweise

Die Approbation kann erst dann erteilt werden, wenn alle u. a. Unterlagen vollständig vorliegen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag sollte rechtzeitig, jedoch nicht zu früh gestellt werden, damit die durch die Approbationsordnung gestellten Fristen bei einzelnen Unterlagen (s. Ziffern 4 und 6) zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation nicht überschritten werden. Das amtliche Führungszeugnis liegt erfahrungsgemäß etwa 2-3 Wochen nach Beantragung hier vor. Unterlagen, die bei Antragstellung noch nicht vorliegen (z. B. Zeugnis), können nachgereicht werden. Bitte teilen Sie im Antrag mit, ob Sie die Urkunde abholen möchten oder sie Ihnen per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden soll.

Originale der Unterlagen zu Ziffer 2, 3, 7 und 8 werden mit der Approbationsurkunde zurückgegeben, bei persönlicher Vorlage sofort.

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach der z. Zt. geltenden Gebührenordnung 95,- € beträgt. Diese Gebühr, zuzüglich der Postzustellungsgebühr (Einschreiben) ist nach Erhalt der Urkunde mit dem dafür vorgesehenen Formular zu überweisen.

Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie ausländische Staatsangehörige aus Drittstaaten wird die Approbation erteilt, wenn sie den zahnärztlichen Beruf in Deutschland ausüben wollen. Andernfalls kann ihnen auf Antrag nach Bestehen der Zahnärztlichen Prüfung eine Urkunde über den Abschluss der zahnärztlichen Ausbildung ausgestellt werden.

Auskünfte in Approbationsangelegenheiten erhalten Sie bei folgenden Telefonanschlüssen:

(0431) 988-5572 Buchstaben A - L
988-5565 Buchstaben M - Z

(Nachfragen über die Zentrale: 988-0)

Dem formlosen Antrag sind beizufügen:

1. Ein kurz gefasster Lebenslauf

- lückenlos, mit Datum und Unterschrift versehen -

2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern,
die Eheurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch

3. ein Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass)

- im Original oder als amtlich beglaubigte Ablichtung vorzulegen -

4. ein amtliches Führungszeugnis

- **der Belegart „O“** ist bei der zuständigen Meldebehörde **zur Vorlage bei einer Behörde mit dem Verwendungszweck Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin** zu beantragen; es darf nicht früher als einen Monat vor Vorlage des Antrages ausgestellt sein - (Das Führungszeugnis wird dem Landesamt für soziale Dienste direkt zugesandt)

5. eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

- dieses hat die/der Antragstellende selbst zu erklären und mit Datum und Unterschrift zu versehen -

6. eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die/der Antragstellende in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist

- die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor Vorlage des Approbationsantrages ausgestellt sein; sie kann vom Hausarzt ausgestellt werden und **muss** einen Stempel des Arztes, bzw. der Praxis enthalten-

7. das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung

- es kann eine amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden -

8. ggf. Promotionsurkunde

- es kann eine amtlich beglaubigte Ablichtung vorgelegt werden -